



Firma
PORR Oevermann GmbH
Robert-Bosch-Str. 7-9
48153 Münster

Telefonnummer
0251 9729-0

Steuernummer / Aktenzeichen
336/5729/7510

Datum
09.05.2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

PORR Oevermann GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

48153 Münster, Robert-Bosch-Str. 7-9

(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- ☒ unter der Steuernummer **336/5729/7510**
☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE253029015**
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 08.05.2026

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Friedrich-Ebert-Str. 46
48153 Münster
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0251 9729-0
Telefax
0800 10092675336
Telefax Ausland
0049 251 9729-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr
Mo. 13:30-15:00 Uhr und nach Vereinbarung
Service-/ Informationsstelle
Mo.-Fr. 08:30-12:00 Uhr
Mo. 13:30-15:00 Uhr

BBk eh Dortmund -alt-
IBAN DE59 4400 0000 0040 0015 01
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie 5 bis Haltestelle "Friedrich-Ebert-Platz"

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.